

Rechtswidriges Handeln von Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürgern, das in Rechtsvorschriften ausdrücklich als Ordnungswidrigkeit charakterisiert ist, kann mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. Dabei ist zu beachten, daß Ordnungsstrafen nicht in allen Fällen mit den erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit identisch sind.

Mit der Ordnungsstrafe ist z.B. die Bausicherheit eines Bauwerks nicht wiederhergestellt, wenn der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig seinen Pflichten zur Gewährleistung der Bausicherheit gemäß §6 der Bauaufsichts-VO nicht nachkommt (Ordnungswidrigkeit gemäß §29 Bauaufsichts-VO). Mitunter wird dazu der Verantwortliche erst veranlaßt, wenn ihm die Staatliche Bauaufsicht eine entsprechende Auflage erteilt bzw. die volle oder teilweise Nutzung des Bauwerks verbietet.

Gefahren oder Störungen der Ordnung und Sicherheit können aber auch durch Ereignisse, Vorkommnisse oder Umstände entstehen, die teilweise oder ganz unabhängig vom Willen der Menschen eintreten, wie Hochwasser, Eisgang, Schneefälle, Glatteis, Waldbrände, Blitzeinschläge, Stürme oder andere Naturereignisse. Dazu gehört auch das Auftreten von tierischen und pflanzlichen Schädlingen sowie Tier- und Pflanzenkrankheiten. Aus den einschlägigen Rechtsvorschriften geht hervor, wer für die Abwehr oder Beseitigung solcher Gefahren oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Anspruch genommen werden kann.

Die jeweils erforderlichen konkreten Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit treffen die zuständigen Organe des Staatsapparates in Form von Einzelentscheidungen, wie Auflagen oder Verfügungen. Ihr Adressat ist in der Regel der Verursacher bzw. derjenige, der die Gefahr oder Störung rechtlich zu vertreten hat. Zur Durchsetzung solcher Entscheidungen können - wenn erforderlich - weitere verwaltungsrechtliche Maßnahmen, wie die Androhung und Auferlegung eines Zwangsgeldes oder die Ersatzvornahme, angewandt werden (vgl. 6.2.). Die Organe des Staatsapparates können auch selbst erforderliche Maßnahmen durchführen, wenn unverzügliches Handeln notwendig ist. Sie können auch ohne vorherige Auflage eine Ersatzvornahme veranlassen, sofern das für den jeweili-

gen Fall in den Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Alle erforderlichen Maßnahmen sind unter strikter Beachtung der Verantwortung derjenigen zu treffen, die eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht bzw. rechtlich zu vertreten haben. Soweit dabei die Hilfe der DVP erforderlich ist, wird sie gemäß § 7 Abs. 3 des VP-Gesetzes geleistet.

Drittens: Die Organe des Staatsapparates gewährleisten Ordnung und Sicherheit, indem die dazu ermächtigten staatlichen Leiter bei Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten die Rechtsverletzer in einem Ordnung[^]strafverfahren zur Verantwortung ziehen. Das geschieht auf der Grundlage des OWG in Verbindung mit den in speziellen Rechtsvorschriften enthaltenen Ordnungsstrafbestimmungen (vgl. 6.3.). Die verfügten Ordnungsstrafmaßnahmen sollen den Betroffenen dazu veranlassen, künftig verantwortungsbewußter zu handeln und die Rechtsvorschriften einzuhalten. Ordnungsstrafverfahren haben aber auch das Ziel, Ursachen und begünstigende Bedingungen für Ordnungswidrigkeiten aufzudecken, gesellschaftliche Kräfte zu deren Beseitigung zu mobilisieren und so im weitesten Sinne vorbeugend zu wirken.

Viertens: Das Niveau von Ordnung und Sicherheit hängt wesentlich davon ab, wie gewissenhaft die Rechtsvorschriften von den Leitern und Mitarbeitern des Staatsapparates befolgt werden und wie das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger entwickelt wird. Das erfordert, Wesen und Inhalt der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften überzeugend zu erläutern und mit einer zielgerichteten Öffentlichkeitsarbeit gesellschaftliche Initiativen und bewußtes Verhalten zu Ordnung und Sicherheit zu fördern. Die Organe des Staatsapparates, insbesondere die örtlichen Räte, organisieren eine differenzierte Rechtspropaganda und die Rechtserziehung sowohl der Bürger als auch der Mitarbeiter der Staatsorgane und koordinieren das Wirken der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte auf diesem Gebiet.